

Satzung
des Leibniz-Instituts für Geschichte und Kultur
des östlichen Europa e.V.

in der Fassung vom 27.11.2017

Präambel

In der Absicht, die geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung in Deutschland zu stärken, hat der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme vom 15.04.2016 die Empfehlung ausgesprochen, das vormalige Geisteswissenschaftliche Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas e.V. als Leibniz-Einrichtung in die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder aufzunehmen. Am 24.11.2016 wurde das Institut von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft als Mitglied in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. aufgenommen. Vor diesem Hintergrund gibt sich das Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa e.V. die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Aufgabe, Geschäftsjahr

- (1) Das Institut führt den Namen "Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) e.V.", im Folgenden auch kurz „Institut“ genannt. Die Verwendung der Kurzform „GWZO“ ist zulässig. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Institut hat die Aufgabe, Geschichte und Kultur des östlichen Europa vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart zu erforschen. Die Forschung bezieht sich dabei grundsätzlich auf den Raum zwischen Ostsee, Schwarzem Meer und Adria unter Berücksichtigung seiner Wechselbeziehungen mit den Nachbarregionen sowie auch mit anderen Weltregionen. Mit seiner Forschung trägt das GWZO auch zum tieferen Verständnis der aktuellen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den Staaten, Gesellschaften und Kulturen Ostmitteleuropas bei.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts entspricht dem Haushaltsjahr des Freistaates Sachsen (Kalenderjahr).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Das Institut nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Durchführung von Forschungsvorhaben in den Geistes- und Kulturwissenschaften, dabei in nationalen und internationalen Kooperationen auch auf weiteren Wissenschaftsfeldern,
- b) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Beteiligung an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen,
- c) nationale und internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen,

- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des internationalen Austausches. Zu diesem Zweck kann der Verein Stipendien vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung,
 - e) Vermittlung von Hintergrundwissen und Forschungsergebnissen an Politik und Öffentlichkeit,
 - f) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse,
 - g) Unterhalt eigener Publikationsreihen,
 - h) Konzipierung, Entwicklung und Betreuung von Ausstellungen in Kooperation mit einschlägigen Museen und Galerien im In- und Ausland,
 - i) Vorhalten von Informationsinfrastruktur.
- (2) Alle am Institut wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft einzuhalten. Die Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird übernommen. Entsprechendes regelt eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Instituts mit der Universität Leipzig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 2 Abs. 1 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.
- (5) Der Verein darf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der genehmigten Wirtschaftspläne (Programmbudgets) beschäftigen.

§ 3 Kooperation mit der Universität Leipzig

- (1) Das Institut kooperiert eng mit der Universität Leipzig in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden und Habilitandinnen und Habilitanden.
- (2) Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können unter Beachtung von Absatz 6 natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das für Forschung zuständige Ministerium, im Folgenden auch kurz „Sitzland“ genannt, und der Bund, vertreten durch das für Forschung zuständige Bundesministerium, sind kraft dieser Satzung stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

(2) Daneben können unter Beachtung von Absatz 6 als nicht stimmberechtigte Mitglieder auch natürliche und juristische Personen, Vereinigungen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Instituts verpflichtet haben.

(3) Personen, die sich um das Institut besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in Wissenschaft und Forschung besondere Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, können über den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist die Annahme der Ernennung. Ehrenmitglieder

besitzen weder Antrags- Rede- noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied des Vereins (Abs. 1) sind.

(4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei; sie endet durch

- Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person;
- freiwilligen Austritt;
- Ausschluss;
- Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

(6) Über Anträge zur Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern nach Abs. 1 beschließt das Kuratorium (§ 9 Abs. 2 h). Über Anträge zur Aufnahme der nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3).

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Instituts in sehr erheblicher Weise oder dauerhaft schädigt. Dies geschieht im Fall des Ausschlusses stimmberechtigter Mitglieder (Abs. 1) durch Beschluss des Kuratoriums, im Fall des Ausschlusses nicht stimmberechtigter Mitglieder (Abs. 2) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist im Fall des Abs. 1 gegenüber dem Kuratorium, im Fall des Abs. 2 gegenüber der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Kuratorium;
- c) der Vorstand (Direktorin/Direktor);
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Mit Ausnahme des Vorstands sind die Mitglieder der Organe des Vereins ehrenamtlich tätig; ihre Aufwendungen werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes – SächsRKG erstattet.

(3) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Organwalter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung soll ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen. Den Vorschlag für die Tagesordnung formuliert der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Sitzung eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, die / der die Versammlung leitet.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter die Vertreterinnen / die Vertreter des

Sitzlandes und des Bundes. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

(5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (schriftliches Umlaufverfahren).

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt

- a) aus ihrer Mitte ein Mitglied des Kuratoriums sowie dessen Stellvertreterin / Stellvertreter gemäß § 8 Abs. 2 f);
- b) jährlich einen Prüfer gem. § 17 Abs. 2.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt auf ihrer jährlichen Sitzung einen Bericht des Vorstands über die Arbeit des vergangenen Jahres entgegen (§ 11 Abs. 4 i).

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins; sie fasst Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 3, 6 und 7.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die § 1 Abs. 2, §§ 9 bis 14, 16 bis 18 betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimme der / des benannten Vertreterin / Vertreters des für Forschung zuständigen Ministeriums des Sitzlandes oder der / des benannten Vertreterin / Vertreters des für Forschung zuständigen Bundesministeriums gefasst werden.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) die Vertreterin / der Vertreter des Sitzlandes, die / der den Vorsitz führt,
- b) die Vertreterin / der Vertreter des Bundes, die / der den stellvertretenden Vorsitz führt,
- c) die Vertreterin / der Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums eines weiteren Bundeslandes,
- d) die Vertreterin / der Vertreter der Universität Leipzig (Rektoratsmitglied),
- e) die Vertreterin / der Vertreter des Herder-Instituts für historische Ostmitteleuropaforschung,
- f) ein von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1a gewähltes Vereinsmitglied.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 a) bis 1 e) sind Mitglieder kraft Amtes. Das Kuratoriumsmitglied gemäß § 8 Abs. 1 f) wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand und die / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere Gäste können, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, hinzugezogen werden.

(4) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Es wird von seiner / seinem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands und der Vertreterin / des Vertreters des Bundes zur Tagesordnung einberufen. § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie § 6 Abs. 6 gelten entsprechend.

(5) Das ordnungsgemäß einberufene Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist, darunter die Vertreterinnen / Vertreter des Sitzlandes und des Bundes. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder bei Verhinderung ist möglich. Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als zwei Stellvertretungen dürfen jedoch nicht übernommen werden. Die Vertreterinnen / Vertreter des Sitzlandes und des Bundes können ihre Stimme nur gegenseitig übertragen. Erweist sich das ordnungsgemäß geladene Kuratorium als nicht beschlussfähig gilt die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend. Der Vorstand erstellt die Unterlagen für die Sitzung, die mit der Tagesordnung versandt werden.

(6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Beschlüsse von grundsätzlicher forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sowie Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtung können nicht gegen die Stimme der Vertreterin / des Vertreters des Sitzlandes gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. a) oder der Vertreterin / des Vertreters des Bundes gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. b) gefasst werden.

(7) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Kuratorium auch Beschlüsse im schriftlichen oder telegrafischen (einschließlich Telex und Telefax) Umlaufverfahren fassen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten des Instituts. Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§ 7 Abs. 3).

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Institutsarbeit und über seinen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
- b) die Bestätigung des Voranschlages zur Aufstellung des Wirtschaftsplans (Programmbudgets), des Entwurfs zum Forschungsprogramm und der Ressourcenplanung sowie – nach Billigung durch die Haushaltsgesetzgeber des Bundes und des Sitzlandes – die endgültige Feststellung des Wirtschaftsplans (Programmbudgets) des Instituts,
- c) die Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Abrechnung zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr, die Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr,
- d) die Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Instituts ab Entgeltgruppe E 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie der Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher

Leistungen, unbeschadet der nach den Bewilligungsverfahren des Bundes und des Sitzlandes erforderlichen Einwilligungen,

- e) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,
- f) die Bestellung und Abbestellung des Vorstands des Vereins (Direktorin / Direktor) und einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters der Direktorin / des Direktors gemäß § 10 Abs. 3 sowie die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
- g) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Instituts hinausgehen,
- h) die Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gemäß § 4 Abs. 6 und 7,
- i) die Erarbeitung von Vorschlägen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand (Direktor/in), Stellvertretende/r Direktor/in, Leiter/in der Verwaltung

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus einer Person und trägt die Bezeichnung Direktorin / Direktor. Auf der Grundlage eines mit der Universität Leipzig durchzuführenden Verfahrens einer gemeinsamen Berufung soll sie / er zugleich Professorin / Professor an der Universität Leipzig sein. Der Vorstand wird auf Beschluss des Kuratoriums in der Regel für fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Das Verfahren der gemeinsamen Berufung wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Universität und dem Institut geregelt.

(2) Der Vorstand ist auf der Grundlage eines mit dem Institut, vertreten durch die / den Vorsitzende/n des Kuratoriums, geschlossenen Dienstvertrages für das Institut tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

(3) Die Direktorin / der Direktor des Instituts hat eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(4) Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung wird von der Direktorin / dem Direktor zur / zum Beauftragten für den Haushalt nach § 9 SäHO bestellt. Die / der Beauftragte für den Haushalt ist der Direktorin / dem Direktor direkt unterstellt.

(5) Der / dem Beauftragten für den Haushalt obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Wirtschaftsplans (Programmbudget) sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans (Programmbudgets). Die / der Beauftragte für den Haushalt ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans (Programmbudgets) oder bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung hat die / der Beauftragte für den Haushalt ein Widerspruchsrecht gem. § 9 SäHO. Einzelheiten der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der / des Beauftragten für den Haushalt richten sich nach § 9 SäHO und den Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Institut. Er vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich in allen Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Forschung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung des jährlichen Wirtschaftsplans (Programmbudgets). Der Vorstand

unterrichtet das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium über Angelegenheiten des Instituts Auskunft zu erteilen.

(3) Der Vorstand stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher und führt regelmäßig Beratungen mit ihnen durch.

(4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands im Einzelnen gehört es,

- a) die wissenschaftliche Arbeit im Verein zu gewährleisten;
- b) die Verantwortung für die Führung des Finanz-, Kassen und Rechnungswesens zu tragen, insbesondere den jährlichen Voranschlag zum Entwurf eines Stellen- und Wirtschaftsplans (Programmbudgets) aufzustellen und beim Kuratorium rechtzeitig vorzulegen. Hierbei sind die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstands zur Beteiligung der / des Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 SäHO zu beachten;
- c) die Geschäftsverteilung des Instituts nach Maßgabe der Richtlinien des Kuratoriums gemäß § 9 Abs. 2 a) zu regeln;
- d) dem Kuratorium für das jeweils folgende Jahr bis spätestens 15. September eines jeden Jahres einen Entwurf zum Forschungsprogramm und zur Ressourcenplanung (Programmbudget) unter Beifügung einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates (§ 13 Abs. 4) vorzulegen;
- e) dem Kuratorium bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres einen Bericht zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr unter Beifügung einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates (§ 13 Abs. 3) vorzulegen;
- f) die personalrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts unter Beachtung des § 9 Abs. 2 d) wahrzunehmen;
- g) die Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- h) dem Kuratorium Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen;
- i) der Mitgliederversammlung einen Bericht des Vorstands über die Arbeit des vergangenen Jahres gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegen;
- j) dem Wissenschaftlichen Beirat die nach § 13 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Bericht zu erläutern. Dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) ist der Auftrag zu erteilen, die Jahresrechnung bzw.- den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands zu prüfen und den Geschäftsbericht zu ergänzen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969). Der Vorstand hat eine rechtsverbindliche unterschriebene Ausfertigung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zusammen mit dem Prüfungsbericht

unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen umgehend dem Kuratorium zuzuleiten.

(6) In Angelegenheiten, die vom Kuratorium zu entscheiden sind, kann die Direktorin / der Direktor oder ihre / seine Stellvertreterin / Stellvertreter in unaufschiebbaren und begründeten Eilfällen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter Entscheidungen treffen. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums nachträglich zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Instituts sind. Die Mitglieder des Beirates werden nach Anhörung des Vorstandes vom Kuratorium berufen. Sie sollen national und international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler sein.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat selbst, die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie weitere Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler des Instituts können dem Kuratorium über den Vorstand Personen zur Berufung in den Beirat vorschlagen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihren / seinen Stellvertreterin / Stellvertreter.

(4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seiner / seines Vorsitzenden zusammen.

§ 13 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen grundlegender Bedeutung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:

- a) das Forschungs- und Entwicklungsprogramm des Instituts einschließlich des geplanten Ressourceneinsatzes und des Investitionsplanes,
- b) die mittelfristige Forschungsplanung,
- c) Fragen zu nationalen und internationaler Kooperationen,
- d) die Gewinnung von Leitungspersonal,
- e) wichtige Entscheidungen bezüglich der strategischen Weiterentwicklung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet jährlich die Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr. Er bewertet periodisch im Rahmen von Audits zwischen zwei externen Evaluationen – aber mindestens alle 3 Jahre – die Forschungsleistungen und Forschungs- und Entwicklungsplanungen in einem schriftlichen Bericht unter Beachtung der Kriterien für die Evaluation von Leibniz- Einrichtungen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zu dem Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung; dabei äußert er sich insbesondere zu der Frage, ob die Planungen forschungsstrate-

gisch sinnvoll sind, die angestrebten Leistungen die Erfüllung internationaler Qualitätsstandards erwarten lassen und der geplante Ressourceneinsatz zweckmäßig und angemessen erscheint, sowie auch zu den geplanten Strukturzielen.

- (5) Der Wissenschaftliche Beirat kann bei der fachlichen Auswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter angehört werden.

§ 14 Finanzierung

(1) Das Institut finanziert sich aus Zuschüssen und Spenden. Bund und Länder decken den Fehlbedarf des Instituts durch Zuwendungen auf der Grundlage von Art. 91 b Grundgesetz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, die in jährlichen Wirtschaftsplänen (Programmbudgets) festgestellt werden.

(2) Das Institut darf im Rahmen seiner Aufgabenstellung

a) Spenden und weitere Zuwendungen einwerben und / oder

b) wissenschaftliche Tätigkeiten und Projekte durchführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die entsprechenden Mittel sind unbeschadet der Regelungen in § 1 vom Institut ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen im Institut zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) entsprechend.

§ 15 Projekte

Das Institut soll im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeiten über Förderverfahren und -programme ergänzend Mittel einwerben, um damit die geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschungen zu vertiefen oder sie in Anwendungsgebiete einzubinden.

§ 16 Chancengleichheit und Diversität

Das Institut fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Diversität.

§ 17 Prüfungsrechte

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts, seine Pflicht zur Rechnungslegung sowie das Recht zur Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsorgane des Instituts richten sich nach den Vorschriften des Landes (§§ 1 bis 87, 105 bis 110 SäHO gelten in entsprechender Anwendung) und nach den Zuwendungsbescheiden der Zuwendungsgeber. Die Rechnungsprüfung nach § 109 Abs. 2 SäHO obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Das Ministerium leitet dem zuständigen Ressortministerium des Bundes das Ergebnis seiner Rechnungsprüfung zu.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses wird einem von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer übertragen.

(3) Das Institut unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen gemäß § 91 SäHO. Die Rechte des zuständigen Ressortministeriums des Bundes und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenstellung kann das Institut auf Antrag aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung fallen die vom Sitzland überlassenen Immobilien und Ausstattungen an das Sitzland zurück.

(3) Bei der Auflösung des Instituts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die beiden Zuwendungsgeber (Bund und Sitzland) im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.11.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.